

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 21/2018
(25. Juli 2018)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 25. Juli 2018

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 13. Juli 2018 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 LHG zugestimmt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 29. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel werden folgende Sätze angefügt: „Mit Beschluss des Senats vom 7. November 2017 bzw. vom 24. Juli 2018 wurde die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Der Aufsichtsrat hat den Änderungen am 1. Dezember 2017 bzw. am 13. Juli 2018 zugestimmt. Der Präsident hat am 19. Dezember 2017 bzw. am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „DHBW“ durch die Wörter „Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner (Ausbildungsstätte).“
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „modularisiert“ durch die Wörter „modular aufgebaut“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 werden die Wörter „ECTS Punkte“ jeweils durch die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und auf dem Transcript of Records (ToR) ausgewiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt werden. Zusatz-Module sind Module die akkreditiert sind und im aktuellen Modulkatalog enthalten sind.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch die Wörter „fachlich entsprechendes Wahlmodul“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Die Studienakademie entscheidet, in welchen Modulen dies möglich ist.“
- f) In Absatz 7 wird das Wort „Modulbeschreibungen“ durch das Wort „Modulbeschreibung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „landesweiten“ durch das Wort „zentralen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „vor“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „akademischen“ durch das Wort „Akademischen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt-, Studien- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:
 - 1. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)
 - 2. Hausarbeit (HA)
 - 3. Klausurarbeit (K)
 - 4. Kombinierte Prüfung (KP)
 - 5. Konstruktionsentwurf (KE)
 - 6. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)
 - 7. Mündliche Prüfung (MP)
 - 8. Programmentwurf (PE)
 - 9. Projektarbeit (PA)
 - 10. Referat (R)
 - 11. Studienarbeit (S)
 - 12. Bachelorarbeit (B)“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsformen“ das Wort „die“ eingefügt.

- e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „sowie die Qualifikationsziele“ eingefügt.
- f) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt eine Punktevergabe.“
- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der ggf. eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.“
- h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.“
- i) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.“
- j) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 11.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „bzw. einem Prüfungsteil“ gestrichen und das Wort „Ausbildungsabschnitte“ durch das Wort „Studienphasen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „bzw. der Prüfungsteil“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „bzw. einem Prüfungsteil“ gestrichen.
- d) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „bzw. einem Prüfungsteil“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für Prüfungen, deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder,

wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs beim Prüfling.“

- f) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
- g) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erbracht“ durch das Wort „begonnen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Form“ durch das Wort „Art“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Studiengängen an“ das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 4. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5
 - f) In Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase, in der das Modul erstmalig stattfindet, bei der Studiengangsleitung zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. Der Antrag auf Anerkennung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung der jeweils zugeordneten Theoriephase nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht oder unterzogen hat. Nach positiver Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist eine Teilnahme an der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen.“
 - g) § 9 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der DHBW „Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „gilt als“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wird die Prüfungsleistung“ durch die Wörter „gilt die Prüfungsleistung als“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

- d) Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Prüfungsteile. Diese gelten in den vorstehend genannten Fällen als mit 0 Punkten bewertet.“
- e) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „glaubhaft“ das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- f) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.“
- g) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“
- h) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.“
- i) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Versucht jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei Prüfungen bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die

Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beschränkt ist.

- j) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
„(6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat)“.

(7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.“

- k) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
l) Absatz 8 wird folgender Satz angefügt: „Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.“

11. § 12 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „vom Dualen Partner“ ersetzt.
b) § 12 wird folgender Satz angefügt: „Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

(2) Ist die zu prüfende Person im Falle der Kombinierten Prüfung aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.

(3) Ist die zu prüfende Person im Falle der Kombinierten Prüfung aus wichtigem Grund daran gehindert, an allen Prüfungsteilen teilzunehmen, ist die Kombinierte Prüfung als Ganzes

nach folgenden Maßgaben nachzuholen. Die Kombinierte Prüfung wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen nachgeholt. Die Prüfungsformen und Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholbarkeit ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Pflegezeitgesetzes“ das Wort „(PflegeZG)“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft die Studienakademie auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. Die Studienakademie kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „des Dualen Partners“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3
- d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei unbenoteten Projektarbeiten und Berichten zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Form einer Überarbeitung.“
- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:
„(4) Wurde die Kombinierte Prüfung als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. Die Kombinierte Prüfung wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholbarkeit ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

„(5) Wurde die Kombinierte Prüfung als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den Maßgaben des § 17 Absatz 3 wiederholt werden.“
- f) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 6 bis 12.
- g) In Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Studienakademie“ durch die Wörter „Leitung der Studienakademie oder in von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers“.
- i) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 8 beauftragt die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.“

- j) In Absatz 12 wird nach der Angabe „§ 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG“ die Angabe „i.V.m. § 62 Abs. 4 LHG“ eingefügt.

16. Der bisherige § 18 wird der § 25.

17. Die bisherigen §§ 19 bis 25 werden die §§ 18 bis 24.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „des Dualen Partners“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Von der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „Vom Dualen Partner“ und die Wörter „in der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „beim Dualen Partner“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studienakademie“ durch die Wörter „Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Lehrkörpers sein“ die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen“ eingefügt.

20. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter „von der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „vom Dualen Partner“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 werden die Wörter „ECTS Punkte“ jeweils durch die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnoten gehen die Noten ein, die durch eine Äquivalenzprüfung erzielt wurden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. Diese wird dem Transcript of Records beigelegt. Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraumes von drei Jahren. Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung („Transcript of Records“) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde, dem Zeugnis, der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung genannt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät“ durch die Wörter „des Studienbereichs“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „ECTS-Punktezahl“ jeweils durch das Wort „ECTS-Leistungspunktezahl“ und das Wort „ECTS-Gesamtpunktezahl“ durch das Wort „ECTS-Gesamtleistungspunktezahl“ ersetzt.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, oder aber wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.“

25. § 27 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 19. Dezember 2017, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2017, sowie durch die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 25. Juli 2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2018, treten rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft und gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ihr Studium zum 01. Oktober 2017 im ersten Studienjahr eines Studiengangs an der DHBW aufnehmen. Ferner gilt sie auch erstmals für Studierende, die aufgrund eines Studiengangwechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.“

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabschnitt 1.1 wird wie folgt gefasst:
„1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen“

1.1.1 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.2 Hausarbeit (HA)

In einer Hausarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbstständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden.

1.1.3 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

Die Länge der Klausurarbeiten ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls, sie beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-Leistungspunkte	90 - 120 Minuten
7 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkte	120 - 150 Minuten
9 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkte	150 - 180 Minuten

1.1.4 Kombinierte Prüfung (KP)

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Hausarbeit, Referat, Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung und Klausur zusammen. Eine gewählte Prüfungsform darf nicht mehrfach eingesetzt werden. Jeder Prüfungsteil muss mindestens 20 % der Gesamtprüfungsleistung umfassen und

entsprechend gewichtet werden. Für jeden Prüfungsteil erfolgt eine Punktevergabe. Die Punkte eines einzelnen Prüfungsteils sind erst bekanntzugeben, wenn die Punkte sämtlicher Prüfungsteile feststehen und die Modulnote gebildet werden kann. Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile. Auf die Prüfungsteile ist die Regelung des § 17 nicht anwendbar.

1.1.5 Konstruktionsentwurf (KE)

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht. Der Konstruktionsentwurf kann auch im Rahmen der Anfertigung eines Schaltungsentwurfs eingesetzt werden.

1.1.6 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)

1.1.7.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

1.1.7.2 Mündliche Prüfung Praxismodul (MP-P)

Die mündliche Prüfung soll u.a. das Verständnis der oder des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen. Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen.

1.1.8 Programmentwurf (PE)

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

1.1.9 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeit dokumentiert die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase. Die Projektarbeit lässt eine

eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und verknüpft die praktischen Aufgabenstellungen mit aktueller Fachliteratur aus Theorie und Praxis. Die Projektarbeit ist in der Praxisphase zu erstellen.

1.1.10 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.11 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

1.1.12 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

1.1.13 Sonstiges

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten sowie Hausarbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen. Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten:

„Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Studienarbeit bzw. Hausarbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung vom Dualen Partner vorliegt.“ Das vorgenannte gilt auch für Hausarbeiten, die als Prüfungsteil im Rahmen der Kombinierten Prüfung erbracht werden.“

- b) Unterpunkt 1.2.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Minuspunkte werden nicht vergeben.“
- c) Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Kernmodule
sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

Studienrichtungsmodule
sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.

Wahlmodule
sind weitere Module für alle Studierenden eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung, die im definierten Umfang Teil des Curriculums sind. Die tatsächliche Wahlfreiheit wird durch die Studienakademie festgelegt.

ECTS-Leistungspunkte für studentisches Engagement
Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches,
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden,
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale

Begleitetes Selbststudium

Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. Studienjahr bis zu 30 Stunden, im 2. Studienjahr bis zu 50 Stunden und im 3. Studienjahr bis zu 70 Stunden „Begleitetes

Selbststudium“. Mit diesem insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z.B. Betreuung bei Konstruktions- und Programmwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.“

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „ECTS Punkte“ werden jeweils durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt
- b) Das Wort „Profilmodule“ wird jeweils durch das Wort „Studienrichtungsmodule“ ersetzt.
- c) Das Wort „APM“ wird jeweils durch das Wort „Studienrichtungsmodul“ ersetzt.
- d) Das Wort „LPM“ wird jeweils durch das Wort „Wahlmodul“ ersetzt.
- e) Tabelle „2.1 Bauingenieurwesen“ wird wie folgt gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Anzahl Benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Baukonstruktion I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Mathematik I	5	1	0
Angewandte Mathematik und Physik	5	1	0
Persönlichkeitsbildung	5	1	0
Bauphysikalische Grundlagen	5	1	0
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Grundlagen Baustatik	5	1	0
Technische Gebäudeausrüstung	5	1	0
Grundlagen Recht	5	1	0
Digitalisierung im Bauwesen	5	1	1
Umwelt und Energie	5	1	0
Baurecht und Vertiefung BWL	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Ausbildung und Arbeitsschutz	5	1	0

Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodulare			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Studienrichtungsmodul9	5	1	0
Studienrichtungsmodul10*	5	1	0
Studienrichtungsmodul11*	5	1	0
Studienrichtungsmodul12*	5	1	0
Studienrichtungsmodul13*	5	1	0
Studienrichtungsmodul14*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangbeschreibung)

f) Tabelle „2.7 Maschinenbau“ wird wie folgt gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Konstruktion	5	1	0
Fertigungstechnik	5	1	0
Werkstoffe	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre	5	1	0
Mathematik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Konstruktion II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre III	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Thermodynamik	5	1	1
Studienarbeit* oder	10	1	0
Studienarbeit und Studienarbeit II* oder	10	2	0

Studienarbeit und Wahlfach*	10	2	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0

* wird durch die Studienakademie festgelegt

g) Tabelle „2.8 Mechatronik“ wird wie folgt gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik und Messtechnik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau	5	1	0
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen II	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau II	5	1	0
Mechatronische Systeme	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Mechatronische Systeme II	5	1	0
Mechatronische Systeme III	5	1	0
Mechatronische Systeme IV	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2

Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	1
Wahlmodul2	5	1	1
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	1
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0
Wahlmodul9*	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangbeschreibung)

28. Anlage 4 wird angefügt:

Anlage 4
(zu § 9)

Modifizierte Bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

x = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

N_{max} = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

N_{min} = unterer Eckwert

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl
Präsident